

30. 01. 75

Sachgebiet 40

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung
der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
— Drucksachen 7/889, 7/2727, 7/3016 —**

Berichterstatter im Bundestag:

Abgeordneter Kleinert

Berichterstatter im Bundesrat:

Minister Dr. Halstenberg

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 131. Sitzung am 14. November 1974 beschlossene Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) — Drucksachen

7/889, 7/2727 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Kohl

Vorsitzender

Kleinert

Berichterstatter

Dr. Halstenberg

Anlage

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)**1. Zu § 2 Abs. 2, 3**

§ 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.“

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.“

2. Zu § 4 a — neu —

Nach der Überschrift des Zweiten Kapitels „Erhaltung des Waldes“ wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen.“

3. Zu § 8 Abs. 1, 3, 4

a) § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.“

b) § 8 Abs. 3 und 4 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung

1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist,
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.“

4. Zu § 9

a) In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und 4 sowie Abs. 3“ gestrichen.

b) § 9 Abs. 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung

1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden,
2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.“

5. Zu § 11 Abs. 2, 3

a) § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

b) In § 11 Abs. 3 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

6. Zu § 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2 wird gestrichen.

7. Zu § 13

§ 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen."

8. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d wird das Wort „Ordnungsstrafen“ durch das Wort „Ordnungsmittel“ ersetzt.

9. Zu § 40 Abs. 4, §§ 41 bis 44

Die §§ 41 bis 44 werden gestrichen.

In § 40 Abs. 4 werden die Worte „unbeschadet des § 41“ gestrichen.

10. Zur Überschrift des Vierten Kapitels und zu § 45

§ 45 wird gestrichen.

In der Überschrift des Vierten Kapitels wird das Wort „Entschädigung,“ gestrichen.

11. Zur Überschrift des Vierten Kapitels und zu § 46

§ 46 wird gestrichen.

In der Überschrift des Vierten Kapitels wird das Wort „Aufwendungsersatz,“ gestrichen.

12. Zu § 47 Abs. 3

§ 47 Abs. 3 wird gestrichen.

13. Zu § 49

In § 49 wird das Zitat „5, 6 und“ gestrichen.

14. Zu § 50 Abs. 1, 2 a — neu —

a) In § 50 Abs. 1 werden die Worte „§§ 5, 6 und 8 bis 12 dieses Gesetzes und die in Ergänzung hierzu erlassenen Vorschriften“ durch die Worte „nach §§ 5, 6 und 8 bis 12 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften“ ersetzt.

b) In § 50 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 7 zu beachten.“

15. Zu § 53 Abs. 1

§ 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“